

Ablauf der Nutzungsrechte an Grabstellen 2017 (gilt für alle Friedhöfe des EVFBS)

Im Jahr 2017 verfallen nachstehende Grabstellen:

1. Gräber für Erwachsene aus den Jahren 1997 und früher
2. Gräber für Kinder aus den Jahren 1997 und früher
3. Urnenstellen aus den Jahren 1997 und früher (auch Urnen aus den Grabstellen)
4. Erbbegräbnisse aus den Jahren 1997 und früher

Stichtag des Ablaufs ist der Beisetzungstag.

Das Nutzungsrecht kann an Wahl-, Garten-, Erbbegräbnis- und Urnenstellen nacherworben werden, nicht aber an Erd- und Urnenreihenstellen.

Nutzungsberechtigte, welche die Nutzungsfrist verlängern möchten, werden gebeten, sich rechtzeitig vor Ablauf bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Das Nutzungsrecht kann nur verlängert werden, wenn die Grabstelle gepflegt ist und die Anlage den Bestimmungen der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

Die Friedhofsverwaltung ist zu einer schriftlichen Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten über die bevorstehende Einebnung einer Grabstelle nicht verpflichtet.

Die Nutzungsberechtigten können Grabmäler und sonstige Grabausstattungsgegenstände, nach Information der Verwaltung, bis zum Ablauf der Frist abholen, andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Gegenstände entfernen und darüber verfügen.

Mit Erlöschen bzw. Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die zuständige Verwaltung.

Berlin, den 2. Januar 2017